

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3078

**GEW-Stellungnahme vom 08.07.2019 an das Sozialministerium
zum ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der
Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen
(Kita-Reform-Gesetz)**

Grundsätzliche Anmerkungen

1. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) sieht eine grundlegende und weitreichende Änderung der bisherigen Regelungen in diesem Bereich vor. Die Landesregierung und die sie tragenden Parteien haben sich für ihren Diskussions- und Meinungsbildungsprozess rund zwei Jahre Zeit genommen.

Vor diesem Hintergrund kritisiert die GEW den äußerst engen Zeitraum, in dem die GEW ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben soll. Da sich der größte Teil dieses Zeitraums auch noch in den Schulferien befindet, stehen der GEW faktisch nur drei Wochen für Diskussion, Formulierung und Verabschiedung einer Stellungnahme zur Verfügung. In einer demokratischen und im Kern ehrenamtlichen Organisation wie der GEW ist es daher nahezu unmöglich, zu einer umfassenden und breit diskutierten Stellungnahme zu kommen.

Dies gilt umso mehr, weil die GEW als Vertretung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen im Gegensatz zu anderen Beteiligten wie beispielsweise Wohlfahrtsverbände und Eltern nicht in den Diskussionsprozess in den vom Sozialministerium organisierten Arbeitsgruppen einbezogen war.

2. Um die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die Kinder im Gesetz angemessen herauszustellen, schlägt die GEW vor, den Paragraphen 19 (pädagogische Qualität) mit an den Anfang des Gesetzes zu stellen (nach § 2).
3. Aus Sicht der GEW ist grundsätzlich positiv hervorzuheben, dass der Entwurf einige Mindeststandards verbessert und andere Mindeststandards überhaupt erstmalig festschreibt. Ob eine Qualitätssteigerung angesichts des im Gesetzentwurf beinhalten grundlegend neuen Finanzierungssystems, dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell, wirklich erreicht wird, erscheint uns im Augenblick zumindest unklar.

Für die Entwicklung dieses komplexen neuen Finanzierungsmodells benötigte die Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Ministeriums und der kommunalen Spitzenverbände rund zwei Jahre. Es ist im Augenblick faktisch nicht möglich, die Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells auf die Ausstattung und die Arbeitsbedingungen in den Kindertagesstätten präzise zu beurteilen. Daher muss im Rahmen des Evaluationszeitraums kritisch beobachtet werden, welche konkreten Auswirkungen

dieses neue Finanzierungsmodell auf die Kindertagesstätten hat.

Im Mittelpunkt muss dabei aus unserer Sicht die Frage stehen, ob es wirklich zu spürbaren und hinreichenden Verbesserungen der Qualität und zu merklichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen kommt. Verschlechterungen der qualitativen Bedingungen in den Kindertagesstätten müssen auf jeden Fall rigoros ausgeschlossen werden. Kommunen dürfen auf keinen Fall bei ihnen bisher gültige Standards verschlechtern.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung

Aus Sicht der GEW sollten analog der Formulierungen im Sozialgesetzbuch VIII § 22 die Worte „Bildungs- und Erziehungsauftrag“ durch die Worte „Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag“ ersetzt werden.

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

Zu Absatz 2:

Die GEW hält es für einen Schritt in die richtige Richtung, dass ein Rechtsanspruch auf durchgehende Betreuung von fünf Stunden festgelegt werden soll. Grundsätzlich fordert die GEW einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

§ 9 Bestandserfassung und Bedarfsermittlung

Nach Ansicht der GEW sollte analog SGB VIII § 80 (1) nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„Die örtlichen Träger haben im Rahmen der Planungsverantwortung die zur Befriedung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4

§ 10 Bedarfsplanung

Die Ausweitung der Öffnungszeiten und die Begrenzung der Schließzeiten stellen sicherlich eine qualitative Verbesserung dar. Eine extreme Ausdehnung der Öffnungszeiten in späte Abend- oder Nachstunden muss aus pädagogischen Gründen und wegen der Arbeitsbedingungen allerdings kritisch gesehen werden.

§ 14 Experimentierklausel

Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist ein wichtiges Instrument, die Qualität und Quantität der Kindertageseinrichtungen vor Ort entscheidend zu steuern. Die GEW lehnt deshalb eine Experimentierklausel, wie sie in § 14 festgeschrieben werden soll, vehement ab.

Die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen ist und muss originäre Aufgabe von staatlichen Institutionen bleiben, in diesem Falle die der Kreise. Eine Experimentierklausel, wie sie in § 14 festgeschrieben werden soll, würde einen „offenen Markt“ im Bereich der Kindertageseinrichtungen darstellen, der sich der kompletten Einflussnahme der öffentlichen Institutionen entzieht.

Die mit der Experimentierklausel verbundene Pro-Kopf-Finanzierung führt zu einer erheblichen unsicheren Planungssicherheit für die Träger und damit einhergehend zu einer unsicheren Arbeitsplatzsituation für die Beschäftigten. Es erhöht sich z. B. die Gefahr einer Ausweitung von befristeten Arbeitsverhältnissen.

§ 17 Geförderte Gruppen

Zu Absatz 4:

Die GEW lehnt die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in der Regelkindergartengruppe ab, da dies zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten führt.

§ 19 Pädagogische Qualität

Zu Absatz 3

Pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten fördern generell das gesunde Aufwachsen von Kindern, originär verantwortlich sind aber dafür die Eltern der Kinder. Eine explizite Auflistung bestimmter Aspekte dieses gesunden Aufwachsens erscheint aus Sicht der GEW nicht nötig.

Zu Absatz 6:

Bislang verfügen noch nicht alle Personen, die in den Kindertageseinrichtungen Sprachbildung betreiben, über eine entsprechende Qualifikation. Diese ist ab 2024 zwingend erforderlich. Damit diese Personen diese Qualifikationen erwerben können, muss aus Sicht der GEW ein vom Land finanziertes ausreichendes Fortbildungsangebot angeboten werden, damit auch alle Personen bis 2014 diese Qualifikation erwerben können. Die Teilnahme an dieser Qualifikation muss als Arbeitszeit gewertet werden und für die Teilnehmer/-innen weiterhin kostenfrei sein. Das Land muss dem Träger ein entsprechendes Fachkraftstundenkontingent für die Teilnahme der Beschäftigten an den Fortbildungsmaßnahmen finanzieren.

§ 20 Qualitätsmanagement und pädagogische Fachberatung

Zu Absatz 1:

Die Verpflichtung der Einrichtungen zu einem verbindlichen Qualitätsmanagements ist zu begrüßen. Die GEW fordert für die Personen, die in der Einrichtung für dieses Qualitätsmanagement zuständig sind, eine entsprechende zeitliche Freistellung vom Gruppendienst.

Die GEW kritisiert in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzentwurf die Strukturqualität losgelöst von der geforderten pädagogischen Qualität (Ergebnis- und Prozessqualität) festlegt. Damit wird deutlich, dass Forderungen an die Beschäftigten gestellt werden, ohne die

Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Diese sind jedoch für die Qualität der pädagogischen Arbeit und für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten von zentraler Bedeutung.

Zu Absatz 2:

Die GEW sieht auch die Verpflichtung der Einrichtungen zu einer kontinuierlichen Inanspruchnahme von Fachberatung positiv. Auch die im Gesetz vorgeschriebenen Qualifikationsanforderungen sind positiv zu bewerten. Allerdings bedarf es aus Sicht der GEW eine Konkretisierung des Begriffs „pädagogischer Hochschulabschluss“. Hier sollte eine genauere Begrifflichkeit mit Schwerpunkt auf sozialpädagogischen Abschlüsse gewählt werden.

§ 21 Übergang in die Schule und Förderung schulpflichtiger Kinder

Dem gelungenen Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule kommt eine sehr große Bedeutung für den weiteren Bildungsverlauf des Kindes zu. Die GEW bewertet die geforderte Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Schulen deshalb positiv. Allerdings ist es zwingend notwendig, dass sowohl bei den Kindertagesstätten als auch bei den Schulen spezielle Stundenkontingente zur Verfügung gestellt werden.

Zu Überschrift:

Die GEW schlägt die Änderung der Überschrift in „Übergang in die Grundschulen, Zusammenarbeit mit den Förderzentren und Förderung schulpflichtiger Kinder“ vor.

Zu Absatz 1:

Die GEW schlägt folgenden Absatz 1 vor:

(1) Der Übergang zur Grundschule, die Zusammenarbeit mit den spezifischen Förderzentren und die Förderung schulpflichtiger Kinder sind durch eine am jeweiligen Entwicklungsstand und an der Alterssituation der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Grundschule und den Förderzentren zu erleichtern.

Die GEW schlägt Ersetzen des Satzes 2 durch den Satz „Zu diesem Zweck sollen Kindertagesstätten, Förderzentren und Grundschulen kooperieren und gemeinsam Vereinbarungen über die Verfahren und Inhalte der Zusammenarbeit, insbesondere zur Vorbereitung des Schuleintritts, abschließen“ vor.

§ 23 Räumliche Anforderungen

Die Regelungen zur räumlichen Ausgestaltung entsprechen in einigen Punkten den Regelungen der Kindertagesstättenverordnung aus dem Jahre 1992. Bei einigen Punkten gehen sie aber weit hinter die Regelungen von 1992 zurück. Dort, wo die geplanten Regelungen schlechter sind als in der Kindertagesstättenverordnung von 1992 sind, fordert die GEW die Festschreibung der Regelungen aus der Kindertagesstättenverordnung von 1992.

Zu Absatz 3:

Die GEW spricht sich dafür aus, dass alle Einrichtungen (ab der ersten Gruppe) über einen Sozialraum verfügen. Auch die Beschäftigten kleinerer Einrichtungen brauchen für ihre Erholungspausen einen separaten Raum, in den sie sich zur Erholung zurückziehen können. Dieser Raum muss sich aus Sicht der GEW grundsätzlich in der eigentlichen Kindertagesstätte befinden.

§ 24 Aus- und Fortbildung

Zu Überschrift:

Ersetzen der Überschrift „Aus- und Fortbildung“ durch „Aus-, Fort- und Weiterbildung“, da es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher um eine Weiterbildung handelt.

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der bisher gültigen Aus-, Fort- oder Weiterbildung sozialpädagogischer Fachkräfte verbringen die SchülerInnen verschiedene Praktika in den Einrichtungen. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden dabei durch Fachkräfte in den Einrichtungen betreut und angeleitet. Die GEW bekräftigt an dieser Stelle erneut ihre Forderung, dass diese Beschäftigten entsprechende Fachkraftstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt bekommen. Diese müssen bei der Finanzierung der Kindertagesstätten durch das Land berücksichtigt werden.

§ 26 Betreuungsschlüssel

Zu Überschrift:

Die GEW schlägt ein Ersetzen der Überschrift „Betreuungsschlüssel“ durch „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ vor.

Zu Absatz 1:

Für die GEW ist die zweite volle Fachkraft ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dennoch weicht die im Gesetzentwurf formulierte Personalausstattung erheblich von dem ab, was aus wissenschaftlicher Sicht als Schwellenwert für qualitativ gute Erziehung-, Bildungs- und Betreuung in Kindertageseinrichtungen notwendig ist.

Entscheidend für eine gute Qualität in der Kindertagesbetreuung ist, dass zwischen der Fachkraft und dem Kind über Beziehungen und Bindungen Bildungs- und Erziehungsprozesse gestaltet werden können. Dazu muss ein entsprechend guter Fachkraft-Kind-Schlüssel gegeben sein.

Die GEW bekräftigt hier noch einmal ihre zentrale Forderung zu einem Fachkraft-Kind-Schlüssel (u.a. entstanden auf Grundlage der wissenschaftlichen Studie „Schlüssel guter Bildung“ (Viernickel/Schwarz, 2009)):

Fachkraft Kind-Schlüssel:

1:2 für Kinder im Alter von 0 bis 1 Jahr

1:3 für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren

1:8 für Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren

1:10 für Kinder im Alter ab 6 Jahren

§ 29 Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung

Zu Absatz 1:

Die GEW begrüßt grundsätzlich das erstmalige Festschreiben von Verfügungszeiten im Gesetz. Allerdings reichen die dort festgeschriebenen 5 Stunden / Gruppe / Woche bei weitem nicht aus. Bei 2 Personen pro Gruppe erhält jede/r Mitarbeiter/in lediglich 2,5 Stunden pro Woche für z. B. Vor- und Nachbereitung, die Bildungsdokumentation, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, dienstliche Besprechungen, die Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten oder die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Die in diesem Gesetz geforderten pädagogischen Tätigkeiten außerhalb des Gruppendienstes sind mit der im Gesetz vorgeschlagenen fünf Stunden Verfügungszeit pro Gruppe nicht zu erbringen.

Die GEW fordert, dass 25 Prozent der Arbeitszeit als mittelbare Arbeitszeit personalwirksam in die Fachkraft-Kind-Relation eingerechnet wird.

Zu Absatz 2:

Die Leitung einer Kindertageseinrichtung nimmt eine zentrale Rolle in der Planung und Ausgestaltung der täglichen pädagogischen Arbeit ein. Die Qualität einer Kindertageseinrichtung basiert in großem Maße auf der Arbeit der Leitung. Es ist daher zu begrüßen, dass im Gesetz Zeiten für Leitungstätigkeiten verbindlich festgeschrieben werden. Aber auch hier reichen aus Sicht der GEW die gesetzlichen Regelungen nicht aus, um die vielfältigen Aufgaben als Leitungskraft erfüllen zu können. Dazu gehören unter anderem die pädagogische Leitung, die Koordination des Teams, die Organisationsentwicklung, die Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen, die Elternarbeit oder Betriebsführung und Verwaltung. Für diese Aufgaben müssen mehr Zeitstunden zur Verfügung gestellt werden als es im Gesetz geplant ist.

Die GEW fordert deshalb eine Freistellung der Leitung vom Gruppendienst für die Erfüllung der Leitungsaufgaben in Einrichtungen mit:

einer Gruppe	von 65 Prozent einer Vollzeitstelle
zwei Gruppen	von 80 Prozent einer Vollzeitstelle
drei Gruppen	von 100 Prozent einer Vollzeitstelle
vier Gruppen	von 115 Prozent einer Vollzeitstelle
fünf Gruppen	von 130 Prozent einer Vollzeitstelle

und für jede zusätzliche Gruppe weiter 15 Prozent einer Vollzeitstelle

Stellvertretende Leitungen müssen entsprechend berücksichtigt werden.

§ 30 Verpflegung

Zu Absatz 2:

Die GEW fordert das Ersetzen des Wortes „sechs“ durch „fünf“.

Aus Sicht der GEW ist ein Zeitraum von 6 Stunden ohne ein gesundes Essen für Kinder unter 6 Jahre zu lang. Für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder ist den Kindern in den Kindertagesstätten ein vollwertiges Mittagessen zu gewähren. Immer mehr Kinder kommen ohne ein ausreichendes Frühstück in die Einrichtungen, somit ist es wichtig, dass alle Kindern die fünf Stunden oder länger in einer Kindertageseinrichtung verweilen, ein gesundes Mittagessen erhalten.

§ 31 Elternbeiträge

Grundsätzlich ist die GEW der Auffassung, dass der Besuch von Kindertageseinrichtungen beitragsfrei sein muss. Wegen der auch mit diesem Gesetzentwurf nicht behobenen generellen Unterfinanzierung der Kindertagesstätten halten wir es aber für wichtig, zunächst die pädagogische Qualität der Kindertageseinrichtung und die unzureichenden Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern.

§ 32 Elternvertretung und Beirat

Zu Absatz 3:

Die GEW fordert hier eine Konkretisierung der Zusammensetzung des Beirats analog bestehender Formulierung im aktuellen Kita-Gesetz. Es sollte vor den Worten „aus Vertreterinnen und Vertretern“ die Worte „zu gleichen Teilen“

§ 56 Fachgremium

Zu Absatz 2:

Die GEW fordert die Beteiligung der Gewerkschaften als Vertreter der Beschäftigten in dem unter Absatz 1 zu gründenden Fachgremium, da hier u. a. entscheidende Anpassungsvorgänge für die zukünftige finanzielle Finanzierung von Kindertagesstätten erörtert werden sollen, die maßgebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben. Deshalb fordert die GEW im Absatz 2 nach den Worten „ der kommunalen Landesverbände“, die Einfügung der Worte „der Gewerkschaften“.

§ 57 Übergangsvorschriften

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die GEW lehnt eine Übergangsregelung bei § 26 Absatz 1 Nummer 2 (zweite Fachkraft in Kindergartenregelgruppen) bis zum 31.12.2023 strikt ab, da die Beschäftigten aufgrund ihrer schlechten Arbeitsbedingungen jetzt eine sofortige spürbare Entlastung benötigen.

Zu Absatz 4:

Bis zum 31. Juli 2025 kann die alltagsintegrierte Sprachbildung auch durch Personen erfolgen, die nicht über den in § 19 geforderten Qualifikationen verfügen. Danach müssen alle Personen in der Sprachförderung über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Damit diese Personen diese Qualifikationen erwerben können, muss aus Sicht der GEW ein vom Land finanziertes ausreichendes Fortbildungsangebot angeboten werden, damit auch alle Personen bis 2025 diese Qualifikation erwerben können. Die Teilnahme an dieser Qualifikation muss als Arbeitszeit gewertet werden und für die Teilnehmer/-innen weiterhin kostenfrei sein. Das Land muss dem Träger ein entsprechendes Fachkraftstundenkontingent für die Teilnahme der Beschäftigten an den Fortbildungsmaßnahmen finanzieren.